



Richtige Handhabung von Fahrzeugwaagen

Vermeidung von Wiegen unterhalb der Mindestlast, richtige Ermittlung des Nettogewichts und korrektes achsweises Wiegen

Damit eine Waage geeicht werden kann, muss sie gewissen technischen Anforderungen genügen, die sich aus der Eichordnung¹ ergeben. So muss zum Beispiel ein eichfähiger Datenspeicher verwendet werden, wenn eine nichteichfähige Software zur Lieferscheinerstellung benutzt wird. Auch die Forderung nach Einsehbarkeit der Waagenbrücke vom Wägerstand aus ist eine entsprechende Anforderung.

Neben diesen technischen Anforderungen enthalten die §§ 6 und 10 der Eichordnung Regelungen für die Handhabung von eichpflichtigen Messgeräten. Verstöße gegen diese Regelungen können nicht nur zu Messfehlern führen, sie sind nach § 74 der Eichordnung auch ordnungswidrig. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Nachfragen bei den Eichämtern kam, soll dieses Merkblatt Betreiber von Fahrzeugwaagen über wichtige Punkte bei der Handhabung ihrer Waage informieren.

1. Vermeidung von Wiegen unterhalb der Mindestlast

Gemäß § 36 Absatz 1 der Eichordnung können bei geeichten Messgeräten richtige Messergebnisse nur dann erwartet werden, wenn die Nenngebrauchsbedingungen eingehalten werden. Dazu gehört auch der Verwendungsbereich, der sich von der Mindestlast *Min* bis zur Höchstlast *Max* erstreckt.

Die Mindestlast der Waage ist auf dem Typenschild in der Form „Min ...“ angegeben. Sie beträgt bei Waagen der Genauigkeitsklasse III in der Regel das 20fache des Eichwertes *e*, welcher in der Form „e = ...“ ebenfalls auf dem Typenschild angegeben ist. Bei Waagen für Sand, Kies, Abfälle, Aushub und Abbruchmaterial kann die Mindestlast aber auch auf das 10fache des Eichwertes herabgesetzt werden.

Waagen sind für Wägungen unterhalb der Mindestlast nicht geeignet, weil die Wäageergebnisse dort eine zu große relative Messabweichung haben können und deshalb die Richtigkeit der Anzeige bei Wägungen in diesem Bereich nicht gewährleistet ist.

Bei Brutto- und Tarawägungen (z.B. Brutto = beladener LKW und Tara = leerer LKW) muss das aus Brutto- und Tarawägung berechnete Nettogewicht ebenfalls größer als die Mindestlast sein. Diese Regelung gilt für alle eichpflichtig verwendeten Waagen also auch für fahrzeugmontierte Waagen zum Beispiel zur Abfallverwiegung.

Für einen Betreiber resultieren daraus zwei eichrechtlich zulässige Vorgehensweisen:

- Für Wägungen bei denen zu erwarten ist, dass das Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Fahrzeugwaage liegt, wird eine zweite Waage mit geeignetem Wägebereich eingesetzt.
- Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt eine pauschale Abrechnung.

2. Richtige Ermittlung des Nettogewichts

Für die Ermittlung des Nettogewichts von Waren werden häufig nicht alle Taragewichte (z.B. unbeladener LKW) durch Wägung auf einer Waage bestimmt. Teilweise ist das Taragewicht als Festtara hinterlegt oder wird von Hand eingegeben. Die Verwendung fester Tarawerte kann nur akzeptiert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dies trifft insbesondere bei Wägungen auf Fahrzeugwaagen zu, wo regelmäßig mit bedeutenden Schwankungen der Leergewichte der Fahrzeuge zu rechnen ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen als Koordinierungsorgan der Eichaufsichtsbehörden hat sich darauf verständigt, zukünftig bundesweit folgende Anforderungen zu stellen:



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN
MESS- UND EICHWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0
FAX: 0711/4071-200
E-MAIL:
eichdirektion@rpt.bwl.de
internet: www.mebw.de

¹ Eichordnung in der Fassung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)

Nach § 10 Abs. 1 der Eichordnung dürfen Werte für die Masse im geschäftlichen Verkehr nur angegeben werden, wenn sie mit einem Messgerät bestimmt sind. Dies gilt auch für die Tarawägung.

Gespeicherte Tarawerte von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung des Nettogewichts können nur verwendet werden, wenn

- ein verlässlicher mittlerer Tarawert des Fahrzeugs gespeichert wurde (z.B. Tagesprofil, Tarawägung mit mindestens halbvollem Kraftstofftank),
- die gespeicherten Tarawerte vierteljährlich aktualisiert werden, worüber bei der Nacheichung Aufzeichnungen vorzulegen sind,
- im Abrechnungsbeleg der Tarawert als Festtara gekennzeichnet wird (z.B. PT) und verwendete Abkürzungen auf dem Beleg oder aber in den allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutert werden (z.B.: „Mit PT gekennzeichnete Taragewichte sind gespeicherte Festtarawerte“) und
- bei Fahrzeugen, die nur zusammen mit einem Absatzcontainer betrieben werden, das Gesamtтарagewicht gespeichert wird.

Sind obige Voraussetzungen nicht **alle** erfüllt, müssen Brutto- und Tarawägungen durchgeführt werden.

3. Korrektes achsweises Wiegen

Beim achsweisen Wägen besteht durch das Fahrzeug eine Verbindung zwischen beweglicher Waagenbrücke und fester Umgebung. Damit entstehen zusätzliche Einflüsse auf das Wägeergebnis seitens der Waage (Überschreiten der Fehlergrenze durch Querkräfte), seitens des Fahrzeugs (durch unterschiedliche Einschwingzustände oder sich ändernde Verzweigungen in der Achsaufhängung) und seitens der An- und Abfahrten (durch Niveauunterschiede zwischen Waagenbrücke und An- und Abfahrten, die zur Änderung der Achslastverteilung von Wägung zu Wägung führen).

Aus den genannten Gründen darf das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs nach § 6 Absatz 4 der Eichordnung im geschäftlichen Verkehr nur dann durch achsweises Wägen ermittelt werden, wenn die Beruhigungsstrecken vor oder hinter der Waagenbrücke mit dieser auf einer Höhe liegen und gerade und waagrecht ausgeführt sind.

Die Eignung muss außerdem im Rahmen der Eichung durch eine messtechnische Prüfung nachgewiesen werden.

Sind die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben oder wird die messtechnische Prüfung nicht bestanden, so ist in unmittelbarer Nähe der Waagenbrücke gut einsehbar ein Schild mit folgendem Text anzubringen (Mindestschriftgröße 30 mm):

„Achsweises Wägen ist ausnahmslos nicht gestattet. Beim Wägen von Lastzügen muss der Teil, der auf der Waage steht, von dem anderen Teil abgekuppelt sein.“

Achsweises Wägen ist außerdem unzulässig, wenn das Wägegut flüssig ist. Handelt es sich nicht um flüssiges Wägegut und ist die Waage zum achsweisen Wiegen geeignet, muss der Wäger beim achsweisen Wiegen folgendes beachten:

- Das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs darf nur aus zwei Teilwägungen ermittelt werden; Achsgruppen (Mehrfachaggregate) sind in einer Wägung zu wägen; Sattelfahrzeuge (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) gelten als ein Fahrzeug; Lastzüge (LKW und Anhänger) sind als getrennte Fahrzeuge zu behandeln.
- Das Fahrzeug muss gerade auf die Waage aufgefahren werden und ungebremst sein. Die zu wägende Achse oder Achsgruppe soll möglichst in der Mitte der Waagenbrücke positioniert werden.
- Die Ladung darf sich während der gesamten Wägedauer nicht verlagern können.
- Die Wägeergebnisse sind mit der Angabe „Achsweise gewogen“ zu versehen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das für Sie zuständige Eichamt.